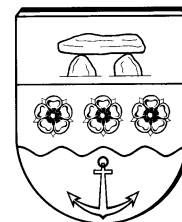


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2026

ausgegeben in Meppen am 15.07.2026

Nr. 24

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
261 Verordnung des Landkreises Emsland zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 15.07.2026	494
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

261 Verordnung des Landkreises Emsland zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 15.07.2026

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

§ 1

Es ist verboten,

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen,
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen, mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen, zu grillen und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen.
3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen.

§ 2

Von dem Verbot des § 1, Nr. 1 und 3 sind die Waldbesitzenden, sonstigen Grundbesitzenden und Personen, die in einem ständigen Dienst- und Arbeitsverhältnis stehen und für diese auf den Grundstücken Dienste oder Arbeiten verrichten, sowie für die dort zur Jagd Befugten, sowie die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ausgenommen.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 15.07.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.